

Daß es im Kanton Baselland zum Erlaß eines Gesetzes ebenso gut einer Volksabstimmung bedarf, wie zur Aufstellung eines neuen Verfassungsgrundgesetzes (vgl. §§ 11 und 12 und 48 und 49 der Verfassung), ändert nichts an dem prinzipiellen Unterschied dieser beiden Arten von Rechtsnormen, ganz abgesehen davon, daß sogar im Kanton Baselland auch noch formelle Unterschiede bestehen (Gesetze können nur vom Landrat, Verfassungsrevisionen entweder vom Landrat oder von einem Verfassungsrat ausgearbeitet werden; Initiativbegehren betreffend den Erlaß eines Gesetzes sind mit der Abweisung einer durch den Landrat ausgefertigten Vorlage erledigt, während bei Verfassungsrevisionen nach Verwerfung eines Entwurfes ein zweiter vorgelegt werden muß).

Schließlich muß als ausgeschlossen erachtet werden, sowohl daß der Kanton Baselland sein Steuerrecht der Jurisdiktion des Bundesgerichtes habe unterwerfen wollen, als auch, daß das Bundesgericht auf Grund von Art. 175 Org.-Ges., welcher ihm die Wahrung der „verfassungsmäßigen Rechte der Bürger“ und nicht den Schutz aller in den Rahmen einer Kantonsverfassung gezogenen Bestimmungen überträgt, berechtigt und verpflichtet sein sollte, das gesamte Steuerrecht eines Kantons zu übernehmen.

2. Daraus, daß die Verletzung der einzigen im Rekurse als verletzt bezeichneten Rechtsnormen nicht als Verfassungsverletzung aufzufassen wäre, folgt die Abweisung des Rekurses, falls nicht der Rekurrentin gegenüber ein Akt der Willkür begangen worden ist. Letzteres ist jedoch nicht der Fall, indem die Entscheidung der Rekurskommission in Bezug auf die Abschreibung der $3\frac{1}{2}\%$ igen Baloren prima facie als richtig erscheint und in Bezug auf die beiden andern Punkte jedenfalls diskutierbar und übrigens sorgfältig motiviert ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

89. Urteil vom 11. Dezember 1901 in Sachen
Basellandschaftliche Hypothekenbank und Konforten
gegen Regierungsrat Basellandschaft.

*Anfechtung eines Steuergesetzes wegen Verfassungswidrigkeit.
« Ausnahmegesetz » ?*

A. Die Staatsverfassung des Kantons Basellandschaft vom 4. April 1892 enthält unter dem Abschnitt V, betitelt „Vollziehungs- und Übergangsbestimmungen“ in § 57 eingehende Vorschriften über die Erhebung und den Bezug der Staatssteuern. Dieser Paragraph wird eingeleitet mit den Worten: „Bis zum Erlaß eines neuen Steuergesetzes wird Folgendes bestimmt“. Ein im Jahre 1898 ihm vorgelegtes Gesetz betreffend die direkten Staats- und Gemeindesteuern lehnte das Volk mit 4621 gegen 1798 Stimmen ab. Im September 1901 legte der Landrat einen neuen Gesetzesentwurf über das Steuerwesen vor; er wurde am 29. September 1901 vom Volke angenommen und diese Abstimmung am 31. Oktober 1901 im kantonalen Amtsblatt als gültig erklärt. Das Gesetz regelt einzig nur die Steuerpflicht der Korporationen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften und ähnlicher Verbände, sowohl gegenüber Gemeinden als gegenüber dem Staat. Die hier in Betracht fallenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

„§ 3. Als Einkommen und Erwerb soll der nach Abrechnung „der Geschäftskosten verbleibende Ertrag aus dem Vermögen „und aus dem Geschäftsbetrieb versteuert werden.

„Gratifikationen, Tantiemen, Zuteilungen an den Reservefonds dürfen bei Ausmittlung des steuerbaren Ertrags nicht in „Abzug gebracht werden und Abschreibungen auf Vermögensobjekten nur insoweit, als sie geschäftsmäßig begründet sind. Im „Weitern dürfen nicht in Abzug gebracht werden Zinse oder Gewinne, welche Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine „als Jahresertrag oder Gewinn unter die einzelnen Aktionäre, „Mitglieder oder Anteilhaber verteilen.

„§ 8. Dieses Gesetz tritt für die Gemeinden mit Wirksamkeit schon für das ganze Jahr 1901 in Kraft, für den Staat erst auf den Beginn der nächsten Steuerperiode (1902).“

B. Gegen dieses Gesetz erhoben die Rekurrenten mit Rekurschrift vom 18. November 1901 den staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht und stellten folgende Anträge:

1. Es sei das basellandschaftliche Gesetz betreffend Steuererhöhung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften vom 1. August 1901 betreffend die Staatssteuer unzulässig zu erklären.

2. Unzulässig zu erklären sei dasselbe sodann auch in Bezug auf die demselben zugesprochene rückwirkende Kraft für die Gemeindesteuer auf das Jahr 1901.

Die Rekurrenten begründeten ihre Beschwerde im wesentlichen damit, daß sie ausführen, § 57 der Verfassung behalte Geltung bis zum Erlaß eines neuen, eigentlichen Steuergesetzes, d. h. eines Gesetzes, welches das gesamte Steuerwesen des Kantons regle. Das vorliegende Gesetz sei aber ein Ausnahmegesetz, das nur die Steuer der Aktiengesellschaften etc. erhöhe, ohne irgend etwas anderes zu regeln. Es stehe daher mit § 57 der Verfassung im Widerspruch, der nur durch ein allgemeines Steuergesetz ersetzt werden könne. Außerdem sei die Bestimmung des § 8 des Gesetzes rechtswidrig, da sie dem Gesetz rückwirkende Kraft beilege, während § 9 der Verfassung den Schutz wohlervorbener Privatrechte gewährleiste, und die Gemeindesteuerpflicht der Aktiengesellschaften durch Art. 146 des Gesetzes betreffend Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 14. März 1881 bereits geregelt sei.

C. In seiner Antwort bestreitet der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft die Verfassungswidrigkeit des angefochtenen Gesetzes, indem er geltend macht, daß die Übergangsbestimmungen der Verfassung nicht verfassungsrechtlicher, sondern gesetlicher Natur seien, wodurch der Gesetzgeber die Möglichkeit habe schaffen wollen, daß sie je nach Bedürfnis abgeändert oder erweitert werden könnten, ohne die Verfassung selbst zu ändern. Ein Steuergesetz, das nur einzelne Teile der Materie regle, sei daher durchaus nicht verfassungswidrig. Die dem Gesetz beigegebene rückwirkende Kraft für die Gemeindesteuer sei materiell begründet und enthalte keine Verfassungsverletzung; dem Staate stehe es frei, auf gesetzlichem

Wege Ausnahmen von allgemeinen Rechtsregeln zu schaffen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Rekurses.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit dem ersten Rechtsbegehren verlangen die Rekurrenten Ungültigerklärung und infolgedessen Aufhebung des ganzen angefochtenen Gesetzes.

a. Zunächst ist hierauf zu bemerken, daß die behauptete Verfassungswidrigkeit des angefochtenen Gesetzes durchaus nicht über allem Zweifel steht. Art. 57 der Kantonsverfassung trifft seinem klaren Wortlaut nach Bestimmungen über das Steuerwesen „bis zum Erlaß eines neuen Steuergesetzes.“ Er beschränkt nicht etwa die Freiheit des Gesetzgebers in Steuerfragen dahin, daß dieser nur ein das gesamte Steuerwesen umfassendes Gesetz erlassen dürfe. Aus dem Mangel jeglicher Beschränkung ergibt sich aber ohne weiteres die Freiheit des Gesetzgebers zur Vornahme bloß partieller Änderungen.

b. Zu dem nämlichen Schlusse gelangt man auch auf Grund folgender Erwägungen: Das Bundesgericht hat in mehreren Entscheidungen (z. B. in Sachen Alioth gegen Baselland vom 19. Dezember 1894; und in Sachen Basellandschaftliche Hypothekbank gegen basellandschaftliche Staatssteuer-Rekurskommission vom 24. Oktober 1901 *) den § 57 der Verfassung des Kantons Baselland dahin erläutert, daß er nicht ein Artikel der Verfassungsrechte sei, sondern in das Gebiet des Gesetzesrechtes gehöre. Auch hieraus folgt das Recht der Partialrevision, das mit Bezug auf alle Gesetze (wie übrigens auch für die Verfassungsbestimmungen) gilt.

c. In zweiter Linie behaupten die Rekurrenten, das angefochtene Gesetz sei ein Ausnahmegesetz und verlege ihnen gegenüber den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Die behauptete Ungleichheit besteht nach Ansicht der Rekurrenten darin, daß sie anders behandelt werden als physische Personen, daß sie aber nach dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze Anspruch haben auf gleiche Behandlung mit andern juristischen Personen. Allein auch diese Einwendung ist unstatthaltig. Die Rekurrenten machen keine Thatsachen geltend, woraus hervorgehen könnte, daß ihnen im Vergleich zu andern juristischen Personen eine ungleiche Behandlung

* Vergl. No 88, S. 499 ff. hievor.

in der Besteuerung zu Teil geworden sei. Das Gesetz selbst aber enthält als solches keine Verletzung der Rechtsgleichheit; im Gegenteil, denn es trifft ausnahmslos alle Korporationen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften und ähnliche Verbände. Endlich kann auch in dem Umstand keine Verletzung der Rechtsgleichheit erblickt werden, daß der § 57 der Kantonsverfassung nur in Bezug auf die im Gesetz genannten Steuerobjekte abgeändert wurde, da, wie bereits ausgeführt, der Gesetzgeber freie Hand hat, den § 57 der Kantonsverfassung ganz oder partiell durch Gesetz aufzuheben. Das angefochtene Gesetz steht also weder mit der Kantons- noch mit der Bundesverfassung im Widerspruch und es ist daher das erste Rechtsbegehren der Rekurrenten abzuweisen.

2. Das zweite Rechtsbegehren, es sei die Bestimmung des Gesetzes, wonach das Gesetz hinsichtlich der Gemeindesteuer für das ganze Jahr Wirkung haben solle, als verfassungswidrig aufzuheben, ist seiner Form und Stellung nach ein Eventualbegehren. Die Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung erblicken die Rekurrenten darin, daß Art. 146 des Gesetzes betreffend Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 14. März 1881, der bisher die Gemeindesteuerverpflichtung der Aktiengesellschaften geregelt habe, durch das angefochtene Gesetz nicht verfassungsgemäß aufgehoben oder abgeändert sei, da die Verfassung den gesetzgebenden Behörden keine Befugnisse gebe, einem Gesetze rückwirkende Kraft zuzuschreiben. Jener Art. 146 leg. cit. gelte daher jetzt noch. Zur Beantwortung dieser Einwendung ist es nicht nötig, die Frage zu erörtern, ob ein, während des Laufes eines Steuerjahres erlassenes Gesetz als rückwirkend bezeichnet werden könne, wenn es die auf dieses Jahr entfallende, aber zur Zeit der Inkrafttretung dieses Gesetzes noch nicht fällig gewesene Steuer betrifft. Denn die Beschwerde wäre selbst dann nicht begründet, wenn in Bezug auf das angefochtene Gesetz von Rückwirkung gesprochen werden könnte. Die Kantonsverfassung verbietet nämlich nicht den Erlaß von Gesetzen mit rückwirkender Kraft überhaupt; und insbesondere gilt eine Regel der Unzulässigkeit solcher Gesetze nicht für die Gebiete des öffentlichen Rechts. Das Steuerrecht, um das es sich hier handelt, liegt auf diesem Gebiete und ist nicht privatrechtlicher Natur, wie die Rekurrenten anzunehmen

scheinen. Daß das angefochtene Gesetz die Gemeindesteuer des ganzen Jahres 1901 betrifft, bedeutet also weder eine Verfassungsverletzung, noch werden dadurch wohlverworbene Rechte angegriffen. Auch das zweite Begehren der Rekurrenten ist somit abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

90. Urteil vom 23. Dezember 1901 in Sachen
Bucher-Durrer gegen Obwalden.

Verweigerung einer Konzession für Ausnützung einer Wasserkraft.
— Rekurs hiegegen wegen Rechtsverweigerung und Verletzung der Eigentumsgarantie.

A. Im Oktober 1899 reichte der Rekurrent, Bucher-Durrer, beim Regierungsrate des Kantons Obwalden zwei Konzessionsgesuche ein betreffend Ausnützung der Wasserkraft der Na beim Lungernsee durch Erstellung eines Elektrizitätswerkes. Nach dem ersten Gesuche war vorgesehen, den Lungernsee als Reservoir zu benutzen und das aus demselben zu entnehmende Wasser durch eine Druckleitung der in Unter-Na, Gemeinde Giswil, zu erstellenden Turbinenanlage zuzuführen. Das zweite Konzessionsgesuch beschränkte sich in Rücksicht darauf, daß gegen die Verwendung des Lungernsees als Reservoir Einsprachen erfolgten, auf die Ausnützung des Wassers nicht schon vom Seebecken an, sondern erst von dem Punkte an, wo der bisherige unterirdische Ablaufstollen des Sees das Wasser an den natürlichen Seeabfluß, die Na, abgibt. Von diesem Punkte an würde das Wasser dem an der nämlichen Stelle, wie im ersten Projekt, vorgesehenen Turbinenhaus zugeleitet.

B. In der Folge langten beim Regierungsrate noch von vier weiteren Parteien Gesuche ein, welche die Ausnützung des Lungernsees oder seines Abflusses, der Na, zu elektrischen Kraftanlagen zum Gegenstande hatten. Gestützt auf ein am 11. April 1901 erstattetes sachmännisches Gutachten beschloß darauf der Regierungsrat